

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang Psychologie  
an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der  
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 09.11.2010**

Augrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. Seite 474), zuletzt geändert am 08.10.2009 (GV. NRW 2009 S. 516), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.07.2007 zuletzt geändert am 09.05.2008, wird wie folgt geändert:

1.) In § 1 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Die Einschreibung ist nur zum Wintersemester möglich“

2.) § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Master-Arbeit kann erst begonnen werden, wenn im Verlauf des Masterstudiums 24 Kreditpunkte erworben wurden.

3.) § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Im Laufe des Masterstudiums leisten die Studierenden unter Anleitung einer Diplom/M.Sc.-Psychologin bzw. eines Diplom/M.Sc.-Psychologen ein mindestens zehnwöchiges berufsbezogenes Praktikum (oder zwei berufsbezogene Praktika von je mindestens fünf Wochen Dauer) ab. Der zeitliche Umfang der Praktika soll einer ganztägigen Beschäftigung entsprechen; bei geringerer Stundenzahl ist ein entsprechend verlängertes Praktikum abzuleisten.

4.) § 13 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Klausuren und mündliche Prüfungen bzw. die zugeordneten Wiederholungsprüfungen setzt der Prüfungsausschuss vier Prüfungszeiträume pro Jahr (zwei pro Semester) fest.

Für jedes Modul, das mit einer mündlichen Prüfung oder Klausur abgeschlossen wird, wird jedes Jahr in den drei aufeinander folgenden Prüfungszeiträumen nach Ende der letzten Modulveranstaltung je eine Prüfungsmöglichkeit angeboten. Der Prüfungszeitraum, in dem die Erstprüfung abgelegt wird, ist zwischen den ersten beiden Prüfungszeiträumen nach Ende der letzten Modulveranstaltung frei wählbar. Die zugeordneten Wiederholungsprüfungen finden in dem jeweils folgenden Prüfungszeitraum, in dem eine entsprechende Prüfungsmöglichkeit angeboten wird, statt“.

5.) § 17 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Voraussetzung für die Teilnahme an dem Modul „Master-Arbeit“ ist der vorherige Erwerb von 24 Kreditpunkten.

6.) In der Anlage 1 „Module“ wird die vorletzte Zeile wie folgt neu gefasst:

- 14 Kreditpunkte auf das 10-wöchige Berufspraktikum,

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 02.11.2010.

Düsseldorf, den 09.11.2010

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Hans Michael Piper  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.